



So gleich durch das Circulare vom 27^{ten} Julii 1770. denen auswärtigen und frembden Handels-Leuten, Juden, Colporteurs, und Hausierern, wann Selbige nicht bey dem Königl: Landes-Administrations-Collegio mit einer Concession versehen worden, aller Handel und hausiren in Seiner Königl: Majestæt Antheil des Hertzogthums Geldern aufs ernstlichste verbothen, und denen-Magistræten Beamten und Regirern anbefohlen worden, darauf nachdrücklichst zu halten :

So muß man dennoch miställigst in Erfahrung bringen, das insbesondere auf dem platten Lande diesem Circulari nicht mehr nachgelebet, und zum Nachtheil derer in dem Lande wohnhaften Handels-Leuthen und Krähmern verschiedenen Auswärtigen und Frembden das verkaufen und hausiren zugegeben werde, ohne das selbige darüber die verordnete Concession gelöset haben :

Denen Sämtlichen Magistræten, Beamten und Regirern wird demnach hierdurch mit Bezug auf vorerwehntes Circulare vom 27. July 1770. wieder-hohlentlich und ernstlichst anbefohlen, denen frembden mit einer Concession nicht versehenen Juden und Krähmern, dergleichen unerlaubtes hausiren und verkauffen keines weges mehr zu gestatten, sondern diejenige, welche sich diesem Verbothe zuwieder, dennoch unterstehen mögten im Lande zu handeln oder zu hausiren, nach Vorschrift mehrgedachten Circularis, mit ihren bey sich habenden Waaren so fort zu arretiren, auch davon zur weiteren Verfügung anhero zu berichten.

Und damit dieses zu jedermanns insbesondere der fremden Juden und Krämern Wissenschaft gelangen möge, ist gegenwärtiges überall gehörig zu publiciren und zu affigiren.

Geldern den 9^{ten} Septembris 1782.

Königl Preuss. Landes Administrations Collegium des
Hertzogthums Geldern.

Plesman. Fhr. v. Merwyck. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

CIRCULARE

An Sämtliche Magistræte, Beamte und
Regierer des Hertzogthums Geldern,
wegen des hausirens der frembden und
auswärtigen Juden und Krähmer